

Informationen zur Berechnung der Pensionsrückstellungen

(Stand: September 2015)

Die Versorgungskasse Oldenburg berechnet auf Anfrage für ihre Mitglieder auch die Pensionsrückstellungen.

Die Pensionsrückstellungen werden entsprechend § 43 GemHKVO nach den Vorschriften des § 6 a EStG und unter Berücksichtigung der Sterbetafeln Heubeck 2005G ermittelt. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt mit Hilfe der Software HPR 5 - Kommunal der Firma HAESSLER.

Da eine wortgenaue Anwendung der einkommenssteuer- und handelsrechtlichen Vorschriften für die niedersächsischen Kommunen weder vorgeschrieben noch sinnvoll und wirtschaftlich erschien, wurden folgende Vereinfachungen und pauschale Annahmen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erarbeitet:

1.) Beginn des Dienstverhältnisses

Bei steuerlicher Bewertung dürfen Rückstellungen frühestens ab dem 28. Lebensjahr des Berechtigten vorgenommen werden (§ 6 a Abs. 2 Nr. 1 EStG). Wegen des gleichmäßigen Rückstellungszuflusses wird abweichend auf den tatsächlichen Beginn des Beamtenverhältnisses zurückgegriffen. Da es teilweise beim Eintritt in den Ruhestand zu einer Zuführung der Rückstellungswerte kommen kann, die daraus resultieren, dass weitere Vordienstzeiten, wie insbesondere als Soldat auf Zeit, zu einem höheren Ruhegehaltsatz führen, sollen auch solche Vordienstzeiten, die ruhegehaltfähig sind, berücksichtigt werden.

Erfasst werden neben Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit auch Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Probe, da dieses in der Regel in ein Lebenszeitverhältnis mündet. Nicht erfasst werden Beamte auf Widerruf.

2.) Altersgrenze

Als kalkulatorischer Beginn der Versorgungszahlung gilt für Laufbahnbeamtinnen und -beamte die jeweilige gesetzliche Altersgrenze (67. Lebensjahr bzw. Geburtsjahr plus Anhebung § 35 Abs. 2 NBG, bei Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr das 60. Lebensjahr). Bei Beamten auf Zeit wird der Ablauf der aktuellen Amtszeit als Versorgungsbeginn eingesetzt.

3.) Familienverhältnisse

Alle Rückstellungen werden generell mit einem/einer um drei Jahre jüngeren Ehepartner/-in berechnet (Kollektivmethode). Die Witwengeld-/Witwergeld-anwartschaft wird in Höhe von 60 % angenommen. Da das Waisengeldrisiko sehr gering ist, bleibt es unberücksichtigt.

4.) Freistellungen

Teilzeitbeschäftigungen sowie andere Freistellungszeiten (Beurlaubungen, Elternzeit) werden nicht berücksichtigt.

5.) Anwartschaften aus der Rentenversicherung

Rentanwartschaften, die auf die spätere Versorgung angerechnet werden können, werden nicht erfasst.

6.) Versorgungslastenverteilung

Eine Versorgungslastenverteilung wird nur dann berücksichtigt, wenn die Versorgungslastenteilung schon stattfindet, da der betreffende Beamte bereits in den Ruhestand versetzt wurde (bisheriger § 107 b BeamtVG).

Für alle Dienstherrnwechsel ab dem 01.01.2011 und für die Fälle, in denen die Voraussetzungen nach § 107 b BeamtVG erfüllt waren, der Beamte aber noch nicht in den Ruhestand versetzt wurde, gilt der neue Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag. Danach ist beim Ausscheiden vom abgebenden Dienstherrn ein Kapitalbetrag zu zahlen, der für die Umlagemitglieder der Versorgungskasse Oldenburg solidarisch getragen wird. Diese Versorgungslastenteilung wird deswegen in der Berechnung der Pensionsrückstellungen nicht berücksichtigt.

Die AG Doppik hat hierzu beschlossen, dass sowohl der aufnehmende als auch abgebende Dienstherr die Zuführung bzw. Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung bei einem Dienstherrnwechsel über acht Jahre gleichmäßig verteilt auf- bzw. abbauen kann.

7.) Rückstellungen für Versorgungsempfänger

Zur Ermittlung wird der tatsächliche Bruttoversorgungsbezug nach Kürzung gemäß §§ 64, 65 und 66 und vor Kürzung nach § 69 NBeamtVG herangezogen. Die voraussichtliche Versorgungslaufzeit wird versicherungsmathematisch hochgerechnet.

8.) Versorgungsausgleich

Die versorgungsrechtlichen Folgen eines familienrechtlichen Versorgungsausgleichs sind in der summarischen Gesamtbetrachtung aufwandsneutral. Der Erstattungsverpflichtung des Versorgungsträgers an den Träger der Rentenversicherung steht das Kürzungsrecht nach § 69 NBeamtVG, also der Minderaufwand bei den laufenden Versorgungszahlungen gegenüber. Individuelle Abweichungen können sich aus den zeitlichen Verschiebungen zwischen Versorgungszahlung an den Verpflichteten und Rentenzahlung an den Berechtigten ergeben. Diese Abweichungen lassen sich jedoch nicht kalkulieren. Versorgungsausgleichsfolgen bleiben deshalb bei der Berechnung von Rückstellungen außer Ansatz.

9.) Sterbegeldanspruch

Der Sterbegeldanspruch wird jeweils pauschal bei den aktiven Beamten, nach Eintritt des Versorgungsfalles bei den Versorgungsansprüchen berücksichtigt.

10.) Beihilferückstellungen

Beihilferückstellungen werden errechnet, in dem auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellung ein Hebesatz angewendet wird, der sich aus der Gegenüberstellung der im jeweiligen Vorjahr gezahlten Versorgungsbezüge zu den Beihilfeaufwendungen ergibt. Dieser Prozentsatz wird jährlich fortgeschrieben und als Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre ermittelt. Eine Ermittlung des Betrages der Beihilferückstellungen durch das Software-Programm HAESSLER erfolgt nicht.